

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirGO Flugservice GmbH & Co. KG (Stand 17. Oktober 2013)

§ 1 Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung eines Fluggasts oder Absenders (Auftraggeber) ist verbindlich.

(2) Für den Inhalt des jeweiligen Beförderungsvertrages sind die schriftliche Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AirGO Flugservice GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) maßgebend.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von den Daten der Anmeldung ab, muss der Auftraggeber seine Ablehnung unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Zugang, erklären. Andernfalls kommt der Beförderungsvertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.

(4) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Flugzeug. Anspruch besteht nur auf die Beförderung mit einem bestimmten Flugzeugtyp. Dem steht die Beförderung mit einem höheren Flugzeugtyp gleich.

(5) Falls ein bei AirGO gebuchter Flug von einem anderen Operator im Sub-Charter durchgeführt wird, so gelten ergänzend die AGB die zwischen AirGO und dem Subcharter-Unternehmen abgeschlossen wurden. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Regelungen des Subcharter-Vertrages. Gerichtsstand bleibt immer Deutschland, Mainz.

§ 2 Leistungsänderungen

(1) Der Auftragnehmer hat das Recht, die Beförderung aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, auf ein anderes Transportmittel zu verlagern. Im Übrigen gilt § 5 (3).

(2) Bei hierdurch bedingten Landungen auf Ausweichflughäfen, sowohl geltend für Abflughafen und Zielflughafen, entstehen dem Auftraggeber keine Mehrkosten für Flug und Gebühren. Das gilt nicht, wenn die Mehrkosten in der Auftragsbestätigung enthalten waren.

(3) Der Auftraggeber hat die Kosten des Weitertransports vom oder zum Ausweichflughafen zu tragen.

(4) Veranlasst der Auftraggeber den Anflug eines anderen Ziel- oder Abflugortes als in der Auftragsbestätigung vereinbart, hat der Auftraggeber deswegen entstehende Mehrkosten zu tragen.

(5) AOG und Ersatzflugzeug: Im Falle, dass der vereinbarte Flugzeugtyp nicht verfügbar ist, hat AirGO das Recht ein Flugzeugtyp geringeren Wertes zu einem reduzierten Preis zu stellen. Im Falle, dass der Kunde dem nicht zustimmt, ist AirGO berechtigt ein gleichwertiges Flugzeug zu chartern und etwaige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Im Falle, dass ein Subcharter en-route benötigt wird, wird der bestätigte Charterpreis pro-rata angepasst. Falls der

Kunde letztlich weder einem (1) Ersatzflugzeug von geringerem oder höheren Wert zustimmt oder (2) einer Subchartermöglichkeit, so wird eine solche Entscheidung des Kunden als Flugannulierung gemäß § 7 behandelt. Falls ein Ersatzflugzeug oder Subcharter en-route benötigt wird und der Kunden dem nicht zustimmt, wird dies als Annullierung des Teilfluges klassifiziert für den den er den anteiligen Schadenersatz gemäß § 7 zu zahlen hat.

§ 3 Steuern, Abgaben und Zölle

Alle Steuern, Entgelte oder sonstige Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf die Beförderung erhoben werden, sind zusätzlich zu den Frachsentgelten zu bezahlen, soweit diese nicht in den gemäß Beförderungsvertrag vereinbarten Vergütung enthalten sind. Im Übrigen gilt § 12.

§ 4 Vertragsgemäßer Flug

(1) Ist der Flug mit Mängeln behaftet, so muss der Auftraggeber vor der Geltendmachung einer Minderung vom Auftragnehmer Abhilfe verlangen. Insbesondere Mängel, die während des Fluges auftretenden, sind bereits während des Fluges anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftragnehmer kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ein Recht auf Minderung besteht nicht, wenn der Mangel nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegt.

(2) Eine Minderung tritt nicht ein, wenn es der Auftraggeber unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

(3) Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

(4) Verspätungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren, soweit sie nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, wie z. B. (aber nicht darauf beschränkt) Wetter, Slots, Streik, Verzögerungen an Flughäfen, technische Fehler und Kontrollen oder sonstige Umstände, die die Flugsicherheit beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird stets sein möglichstes tun, um derartige Verzögerungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Bei Verspätungen, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen und die eine Wartezeit von 3 Stunden überschreiten, können beide Parteien vom Vertrag (oder Teilen des Vertrages) zurücktreten, wobei der Auftraggeber die entstandenen Kosten und Kosten für Teilflüge zu tragen hat. Für Flugausfälle siehe § 6

§ 5 Frachttransport

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beförderung vom Abflug- bis zum Bestimmungsflughafen von allgemeinen Handelsgütern, sonstigen Gütern, Waren und Erzeugnissen aller Art bis zu den vereinbarten Mengen, Massen und/oder Volumina, sofern ihre Beförderung nicht durch maßgebliche Gesetze oder einschlägige Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(2) Soweit im Beförderungsvertrag nicht anders vereinbart, gelten Frachtentgelte und Gebühren nur für die Beförderung von Flughäfen zu Flughäfen.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht, einen anderen Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfen einzusetzen oder ein anderes als das im Beförderungsvertrag bestimmte Luftfahrzeug.

(4) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zu befördernden Frachtgüter am Abgangsflughafen spätestens 60 Minuten vor der vereinbarten Abflugzeit zur Verfügung stehen. Eine kürzere Abfertigungszeit muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Für Schäden aus verspäteter Zurverfügungstellung haftet der Auftraggeber.

(5) Bedingung für die Annahme von Gütern zur Beförderung ist:
Gefährliche Güter, lebende Tiere, verderbliche Güter und sonstige Gegenstände, die in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt sind, werden nur unter den dort festgelegten Bedingungen angenommen. Wertgegenstände mit einem gesondert zu deklarierenden Wert werden nur angenommen, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besondere Abmachungen dafür schriftlich getroffen worden sind.

(6) Bedingung für die Beförderung von Gütern ist:
Die Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr dürfen nicht durch Gesetze des Landes, von welchem, in welches oder über welches der Flug erfolgt, verboten sein,
- die Güter müssen in einer für die Luftbeförderung geeigneten Weise verpackt sein,
- die Güter müssen mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen und ordnungsgemäß deklariert sein,
- die Güter dürfen nicht das Luftfahrzeug, Personen oder Sachen gefährden.

(7) Die Verantwortung für die Beachtung der Bedingungen über Güter, die nicht oder nur bedingt zur Beförderung zugelassen sind, liegt bei dem Auftraggeber und bei dem Eigentümer der Frachtgüter, die sich gesamtschuldnerisch verpflichten, den Auftragnehmer für jeden Verlust, Schaden, Verzögerung, Haftpflicht oder Strafe zu entschädigen, die ihm aus der Beförderung dieser Frachtgüter erwachsen können. Der Auftragnehmer ist von Schäden freizustellen, die aus unrichtigen Angaben zu Frachtgütern herrühren.

(8) Der Auftraggeber muss alle maßgebenden Gesetze, Zoll- und sonstigen Regierungsbestimmungen jedes Landes befolgen, von welchem aus, durch welches, über oder in welches die Frachtgüter befördert werden; er hat alle Angaben zu machen und dem Luftfrachtbrief alle Papiere beizufügen, die zur Erfüllung gesetzlicher Forderungen erforderlich sind. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden, die diesem dadurch entstehen, dass der Absender gegen die in Satz 1 gemachten Pflichten verstößt und dies zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständig-

keit dieser Angaben oder Papiere nachzuprüfen. Der Auftragnehmer haftet weder dem Absender noch Dritten für Schäden oder Kosten, die dadurch entstehen, dass der Absender es unterlässt, diese Bestimmungen zu erfüllen.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Gütersendungen zu prüfen und Güter von der Beförderung auszuschließen,

- wenn einschlägige Bestimmungen nicht befolgt werden,
- wenn die Begleitpapiere unvollständig sind,
- wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

(10) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass die nach seiner Auffassung maßgebenden Gesetze und Vorschriften die Beförderung einer Gütersendung nicht zulassen und er infolgedessen die Beförderung von Frachtgütern verweigert und dies nicht grob fahrlässig geschieht.

(11) Sofern nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Auslieferung der Frachtgüter am Bestimmungslughafen an den im Luftfrachtbrief bezeichneten Empfänger oder an einen vom Absender, vom Auftragnehmer oder vom Empfänger bestellten Erfüllungshelfen.

(12) Frachtgüter gelten als an den Empfänger ausgeliefert mit ihrer Abgabe an den Zoll oder eine sonst zuständige Behörde, wenn dem Empfänger die Ermächtigung der Freigabe der Frachtgüter übergeben wird.

§ 6 Flugausfall

(1) Wird der Flug infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer Beeinflussung durch Dritte, Technik oder durch höhere Gewalt vor Flugantritt erheblich erschwert (z. B. Wartezeiten über 3 Stunden), gefährdet oder beeinträchtigt, haben beide Vertragsparteien ein Kündigungsrecht.

(2) Der Anspruch des Auftragnehmers auf das Beförderungsentgelt entfällt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt bereits angefallene Kosten, z. B. Kosten Dritter und Positionierungsflüge dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber trägt ihm dadurch entstehende Mehrkosten selbst.

(4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Rücktrittsrecht

(1) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Antritt des Fluges von dem Beförderungsvertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Auftraggeber zurück, kann der Auftragnehmer Gewinnausfall, Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen.

(3) Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt, bis 96 Stunden vor Flugantritt 25 % des Charterpreises als pauschalisierten Schadensersatz zu verlangen, danach bis 48 Stunden vor Flugantritt 50 % und danach 80 % des Charterpreises. Im Falle eines Flugausfalles gemäß (4) (ii), (iii) und (iv) ist der Auftragnehmer berechtigt 100% des Beförderungsentgeltes zu berechnen.

(4) Im Falle einer (i) Annullierung eines gebuchten Fluges durch den Kunden (ii) einer Verspätung der/des Passagiers/Kunden, die dazu führt, dass AirGO den Flug nicht mehr durchführen kann (iii) eines No-Show (iv) oder einer Weigerung des Kunden/Passagier den Anweisungen des Kapitäns zur sicheren Durchführungen des Fluges zu folgen oder diese zu behindern, sodas sich der Kapitän gezwungen sieht den Flug abbrechen oder nicht anzutreten, fallen die in §7 Abs 3 aufgeführten Annullierungsgebühren an und sind vom Kunden an AirGO zu bezahlen. AirGO wird sich stets bemühen, dem Kunden höchstmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Eine Änderung der Abflugzeiten durch den Kunden um mehr als 1 Stunde (falls nicht anders schriftlich im Einzelfall vereinbart), die nicht von AirGO zu vertreten ist, gilt als neue Flugbuchung und Bedarf einer neuerlichen Auftragsbestätigung von AirGO. Wenn AirGO eine Änderung des Flugplans nicht bestätigen kann, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Flug gemäß der im Auftrag bestätigten Flugzeiten abgewickelt werden kann oder hat die anfallenden Ausfallgebühren zu tragen. Es obliegt der Verantwortung des Kunden, dass die Passagiere für die geplanten Abflugzeiten zu ausreichend früher Zeit zum Boarding eintreffen. Der Kunde ist haftbar für das verspätete Erscheinen der Passagiere. AirGO behält sich das Recht vor ohne Passagiere zu starten, um die Einhaltung der Folgeflüge zu gewährleisten. Eine Verspätung der Passagiere gilt als Flugannullierung und AirGO ist nicht haftbar zu machen für jedwede Schäden und Mehrkosten die dem Kunden oder Passagieren entstehen.

§ 8 Haftung

(1) Für die Haftung der AirGO gelten die nachstehenden Bedingungen. Die Haftung des Luftfahrtunternehmens bzw. des Auftragnehmers ist beschränkt auf die Höhe und Bedingungen der CSL Versicherung. Auf Wunsch können die Versicherungskonditionen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf seinen eigenen Flugdiensten eintreten. Soweit AirGO Bestätigungen, so im Falle der Vermittlung, für die Beförderung von Flugdiensten anderer Luftfrachtführer ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfrachtführers annehmen, handelt AirGO lediglich als Agent für diesen anderen Luftfrachtführer.

(3) AirGO haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften entstehen oder daraus entstehen, dass der Auftraggeber die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Haftung des Luftfahrtunternehmens oder Auftragnehmer übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens bzw. der Höhe der Versicherungssumme. Ausschluss und Beschränkungen der Haftung des Luftfahrtunternehmens oder Auftragnehmers gelten sinngemäß auch zugunsten dessen Bediensteten, Vertretern sowie jeder Person, deren Fluggerät vom Luftfahrtunternehmen benutzt wird, einschließlich deren Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der etwa vom Luftfahrtunternehmen und den genannten Personen als Schadensersatz zu leisten ist, darf die für das Luftfahrtunternehmen geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten. Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.220 EUR. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für vorsätzliches Verschulden. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Für Schäden an verderblichen, zerbrechlichen oder hochempfindlichen Gegenständen (Computern oder sonstigen elektronischen Geräten), Schmuck, Edelmetallen, Edelsteinen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten und anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personal ausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen des Luftfahrtunternehmens, haftet das Luftfahrtunternehmen nur, wenn es diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Das Luftfahrtunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände im Gepäck des Passagiers verursacht werden, es sei denn, das Luftfahrtunternehmen hat diese vorsätzlich verursacht. Versuchen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder Eigentum des Luftfahrtunternehmens, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer für alle Schäden und Aufwendungen, die hieraus entstehen, zu entschädigen.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt vor Flugantritt zur Zahlung fällig.

(2) Der Auftragnehmer kann die gesamte Beförderungvergütung im Voraus verlangen. Geht der verlangte Vorschuss nicht bis drei Tage vor dem Flugtermin beim Auftragnehmer ein, ist er berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer kann einen pauschalierten Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 verlangen. Für einen Schaden des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 10 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 11 Ausschlussfristen

(1) Alle Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag und solche, die mit ihm in Verbindung stehen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

(2) Wird ein Anspruch erfolglos geltend gemacht, so muss der Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt.

§ 12 Einreiseverbote, Strafen

(1) Wird einem Passagier die Einreise in ein Land verweigert, so ist dieser zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das AirGO von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Der Passagier ist ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls AirGO ihn auf Anordnung einer Behörde an seinen Abflugort oder an einen anderen Ort bringen muss, weil der Passagier in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen darf. AirGO kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Passagier gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder seine im Besitz von AirGO befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

(2) Falls AirGO gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Passagier die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt hat oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so ist der Passagier bzw. der Auftraggeber verpflichtet, AirGO auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. AirGO ist berechtigt, in AirGO's Besitz befindliche Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafen und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu die Passagiere auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen hinzuweisen und auf Konsequenzen bezgl. deren Missachtung gemäß der vorliegenden AGB's zu unterrichten.

§ 13 Zollkontrollen, Übermittlung von Daten, Datenspeicherung

(1) Auf Verlangen haben die Passagiere die Durchsicht Ihres aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. AirGO haftet nicht für den dem Fluggast während der Untersuchung oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

(2) Passagiere sind verpflichtet, sich und Ihr Gepäck den durch die Behörden, die Flughafengesellschaften oder durch AirGO vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen.

(3) AirGO ist berechtigt, die Pasdaten und die im Zusammenhang mit der Reise von AirGO verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland (auch in die USA und Kanada) zu übermitteln, wenn das jeweilige Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass AirGO seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern und nutzen darf. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, und Bevollmächtigte der AirGO und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

§ 14 Gültigkeit von Angeboten

Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag entsteht erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch einen autorisierten Mitarbeiter von AirGO. AirGO behält sich das Recht vor Aufträge auch nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Kunden abzulehnen. Angebote können telefonisch, per Fax und per Email erfolgen.

§ 15 Parteien

Eine von einem autorisierten Mitarbeiter unterzeichnete Auftragsbestätigung ist ein bindendes Angebot seitens AirGO. Eine vom Kunden rückgezeichnete Auftragsbestätigung des Kunden führt zu einem bindenden Beförderungsvertrag zwischen dem Kunden und AirGO.

Der Auftraggeber bestätigt im Namen der Passagiere und garantiert hiermit über deren Vollmacht zu verfügen, das kein Beförderungsvertrag zwischen den einzelnen Passagieren und AirGO, auch nicht durch Ausstellung von Tickets, besteht. Der Auftraggeber, sowie jede dritte Partei zwischen Auftraggeber und den Passagieren und die Passagiere bleiben gemeinschaftlich haftbar für die Bezahlung des Fluges, möglicher Nebenkosten sowie auch jegliche Schäden, die durch die Passagiere verursacht werden. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, das alle Passagiere oder dritte Parteien über diese Haftung informiert sind und diese Bestimmungen anerkennen.

§ 16 Zusatzkosten

Die Dienstzeiten der Besatzungen sind gemäß der Dienstzeitenbestimmungen reglementiert. Sollten Umstände eintreten oder Veränderungen am Zeitplan erfolgen, die die maximale Dienstzeit der Besatzung über-

schreiten, kann es notwendig sein, dass der Flug mit einer zusätzlichen Besatzung fortgeführt werden muss. Kosten hierfür werden als Zusatzkosten separat berechnet. Eine solche Änderung des Flugplanes bedarf stets der Bestätigung der Verfügbarkeit einer zusätzlichen Besatzung. Ebenfalls werden jegliche weiteren Zusatzkosten, die durch Änderung des ursprünglichen Flugplanes, soweit nicht durch AirGO verursacht, dem Auftraggeber extra berechnet und sind sofort zahlbar mit Erhalt der Rechnung. Enteisungskosten werden nach Erhalt der Rechnung dem Auftraggeber zu Selbstkosten weiterberechnet und sind mit Erhalt der Rechnung direkt zahlbar durch den Auftraggeber.

§ 17 Leerflüge und Flugplan

Inhalt des Beförderungsvertrages ist die Beförderung von Passagieren und Fracht vom Abflughafen zum vereinbarten Zielflughafen wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. AirGO behält sich das Recht für Leerflüge vor, zwischen und nach den vom Kunden genutzten Flügen zu verändern und deren Kapazitäten weiterzuverkaufen ohne jegliche Kompensation an den Auftraggeber. AirGO behält sich das Recht vor den Reiseplan zu verändern, Passagierkapazitäten und Zuladungskapazitäten für Gepäck zu verändern, soweit dies aus operativen, nicht von AirGO zu vertretenden Gründen, notwendig ist. Die Entscheidung über solche Änderungen liegt im vollen Umfang beim Kapitän.

§ 18 Treibstoff

Das Angebot unterliegt den Veränderungen des Marktpreises für Flugtreibstoffe. Wenn der Treibstoffpreis zwischen Angebot und Zustandekommen eines Beförderungsvertrages um mehr als 5% steigt, wird der Flugpreis entsprechend angepasst.

§ 19 Regeln

(1) Alle AirGO Flüge sind Nichtraucherflüge. Ein Zuwiderhandeln kann zum Abbruch des Fluges führen. Entwaige Kosten für Spezialreinigung und hierdurch verursachter Schaden durch Flugausfälle, sind vom Auftraggeber zu tragen.

(2) Das Gewicht des Passagiergepäcks ist limitiert je nach Flugzeug und Flugmission. Gepäckstücke, die vom Kapitän als unermäßig groß, sperrig oder die Sicherheit gefährdend angesehen werden, werden vom Transport ausgeschlossen.

(3) Der Kapitän ist jederzeit dazu berechtigt alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit an Bord des Flugzeuges aufrecht zu erhalten. Der Kapitän ist dazu berechtigt darüber zu Entscheiden, wo Passagiere sitzen, wie und wo Gepäck und Fracht geladen/entladen wird.

§20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Beförderungsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu die Passagiere über die für die Passagiere relevanten Bedingungen der vorliegenden AGB's und Beförderungsbestimmungen (siehe auch Appendix 1 und 2) zu unterrichten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Beförderungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am ehesten entspricht.

(3) Auf dieses Vertragsverhältnis ist allein deutsches Recht anwendbar.

(4) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Verbraucherrechte beziehen und durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz.

AirGO Flugservice GmbH & Co. KG
Am Finther Wald 5833
D-55126 Mainz

Amtsgericht Mainz HRA 4250 / Pers. Haft.
Ges. AirGO Flugservice Geschäftsführungs-
GmbH HRB 8445 / Geschäftsführer Daniela
Flierl / VAT# DE199974610 / AOC DE-102

Appendix

- (1) Gefährliche Güter / Dangerous Goods
- (2) Reisedokumente, Pässe, Visa und Kreditkarten / Travel documents, passports, visa and credit cards

APPENDIX 1

Please make sure you hand over the following security advice to the passengers:

VORSICHT!

**GEFÄHRLICHE GÜTER DÜRFEN SIE WEDER PERSÖNLICH NOCH IM GEPÄCK MITFÜHREN.
DANGER!**

DO NOT CARRY DANGEROUS GOODS IN YOUR BAGGAGE OR ON YOUR PERSON.

- **Munition, Waffen und Feuerwerkskörper**
Ammunition and fireworks
- **Spitze/scharfe Gegenstände, wie Scheren, Messer, Werkzeuge, Wurfpeile, Eispickel, Schlittschuhe**
Peaked or sharp objects, like scissors, cutter, tools, darts, ice picks, scates
- **Stumpfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, wie Golf-, Baseballschläger etc., Skateboards, Paddel**
Edgeless objects which are able to injure, like golf, hockey or baseball racquets etc., skateboards, paddles
- **Feuerzeuggas und Butangasbehälter**
Butane, lighter fuel, butane gas
- **Feuerzeugbenzin und Sturmfeuerzeuge**
Lighter fuel and flare matches
- **Streichhölzer und Feuerzeuge – nur persönlich, nicht im Gepäck**
Matches, lighters – permitted on your person but not in baggage
- **Bleichmittel, Peroxide**
Bleach, peroxide
- **Gift**
Poison
- **Radioaktive Medikamente**
Radioactive medicine
- **Nassbatterien, Quecksilber, Säuren**
Wet battery, acid, mercury
- **Magnetische Materialien und andere gefährliche Güter**
Magnetized material and other dangerous goods

Medikamente und Toilettenartikel dürfen in kleinen Mengen mit geführt werden.
Medical and toilet article in small quantities may be carried.

APPENDIX 2

TRAVEL DOCUMENTS, PASSPORT, VISA & CREDIT CARD

Anhang zur Auftragsbestätigung / *Appendix to the order confirmation*

1. Sie sind verpflichtet, und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen. Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

You are responsible for obtaining all required travel documents and visas and for complying with all laws, regulations, orders, demands and travel requirements of countries to be flown from, into or through which you transit. We shall not be liable for the consequences to any passenger resulting from his or her failure to obtain such documents or visas or to comply with such laws, regulations, orders, demands, requirements, rules or instructions.

2. Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind und wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

Prior to travel you must present all exit, entry, health and other documents required by law, regulation, order, demand or other requirement of the countries concerned, and permit us to take and retain copies thereof. We reserve the right to refuse carriage if you have not complied with these requirements, or your travel documents do not appear to be in order.

3. Erstattungen von Flugkosten, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgen nur als Gutschrift auf das Kreditkartenkonto, das ursprünglich zur Zahlung angegeben wurde. Der zu erstattende Betrag richtet sich entsprechend der Maßgaben in diesem Artikel nur nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Betrag und der Währung. Der Erstattungsbetrag, den der Kreditkarteninhaber durch Gutschrift auf seinem Kreditkartenkonto erhält, kann durch Umrechnungen und Gebühren der Kreditkartengesellschaft von dem ursprünglich an die Kreditkartengesellschaft für den erstatteten Flugschein gezahlten Betrag abweichen. Diese Abweichungen begründen keinen Anspruch des Erstattungsempfänger uns gegenüber.

Refund due to tickets paid for with credit cards can only be credited to credit card accounts originally used for the ticket purchase. The refundable amount to be paid by us will be in accordance with the rules within this article only on the basis of the amount and the currency entered in the ticket. The refundable amount to be credited to the credit card account of the card owner can vary from the originally debited amount by the credit card company for the ticket due to differences in conversion. Such variances do not entitle the recipient of the refund to a claim against us.